

Selbsterklärung

für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (GAP-Konditionalität)

Biomasse-Erzeuger: _____
 Straße: _____
 Postleitzahl, Ort: _____ Land: Deutschland

NUTS2-Gebiet*: DE0/DE91 *NUTS2-Gebietscode soweit bekannt, ggf. vom Ersterfasser auszufüllen

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001

Empfänger (Ersterfasser): Wilhelm Fromme Landhandel GmbH & Co. KG

Die angebaute, gelieferte und unter Punkt 1 näher erläuterte Biomasse des Erntejahres 2025 erfüllt die Anforderungen der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 und, falls zutreffend die REDcert²-Anforderungen; die Nachweise auf nationaler Ebene im Rahmen der GAP-Konditionalität liegen vor.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1	☐ Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Biomasse / Kulturarten (wie z. B. Raps, Weizen) meines Betriebes. oder ☐ Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben (bitte aufzählen): oder ☐ Die Erklärung wird für die folgenden landwirtschaftlichen Reststoffe bzw. Ernterückstände abgegeben (bitte aufzählen): Auf den Flächen werden folgende Bodenbewirtschaftungs- oder Überwachungspraktiken angewendet, um negative Auswirkungen auf die Bodenqualität und den Kohlenstoffbestand im Boden durch die Ernte von agrarischen Abfällen und Reststoffen zu mindern: Die Einhaltung von Artikel 29 Absatz 2 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 wird überwacht auf ☐ Nationaler Ebene ☐ Ebene des Wirtschaftsbeteiligten ☐ Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung (Pkt. 2):
2	☐ Die Biomasse stammt von Ackerland, das bereits vor dem 01.01.2008 Ackerland war. Darüber hinaus stammt sie nicht von schützenswerten Flächen (Art. 29 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt wurden. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen, oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können nicht verwendet werden).
3	☐ Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete, keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebietsauflagen werden eingehalten.
4	☐ Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich der GAP-Konditionalität. Damit gelten für mich mindestens gleichwertige Anforderungen an die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse wie im REDcert-EU- oder REDcert ² -System, und dies wird auch entsprechend überwacht. Die Biomasse erfüllt daher die Anforderungen des REDcert-EU-Systemdokuments „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“ in seiner aktuellen Fassung. ☐ Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt als Nachweis für die Erfüllung der Vorgaben vor. ☐ Ich werde für dieses Kalenderjahr einen Antrag auf Direktzahlung stellen.
5	Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge) ☐ liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar oder ☐ wird vom Ersterfasser (ggf. der Gruppenverwaltung) der von mir gelieferten Biomasse geführt.
6	☐ Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung kann – soweit vorhanden und zulässig - der Standardwert (Art. 31 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001), - der behördlich genehmigte Schätzwert oder - der NUTS2-Wert verwendet werden, wobei die Biomasse ☐ mineralisch und/oder von Flächen mit folgenden Bodenarten stammt: ☐ organisch (genauer Anteil wird bei Anlieferung mitgeteilt).
7 REDcert²	☐ Es können Nachweise dafür erbracht werden, dass diese Biomasse die REDcert ² -Systemanforderungen erfüllt. Ich erfülle die Anforderungen des REDcert ² -Dokuments „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion“ in seiner aktuellen Fassung.

Anmerkung: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der Entstehungsbetrieb zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von einer zuständigen Stelle begleitet werden. Zudem ist REDcert-Mitarbeitern wie auch von REDcert anerkannten Auditoren die Durchführung eines Sonder- bzw. Witness-Audits zu gewähren. Darüber hinaus erkennt der landwirtschaftliche Erzeuger an, dass sein Name und seine Adresse zum Zweck der Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe in der verpflichtenden Unionsdatenbank (UDB) registriert werden.

01.07.2025

Ort, _____ Datum

Unterschrift _____